

Spiel mit dem Feuer

Fakten zur Honorarordnung der Zahnärzte

Die Debatte über eine Honorarordnung der Zahnärzte – kurz HOZ genannt – gerät in Bayern zu einem gefährlichen Spiel mit dem Feuer.

Einzelne Kollegen, die als Delegierte und/oder als Referenten des Vorstandes der Bayerischen Landes-zahnärztekammer auf Bundesebene eng in die Entwicklung des Konzepts eingebunden waren, scheinen vergessen zu haben, worum es geht. Dazu werden Falschmeldungen kolportiert, die das Risiko bergen, dass der Vorschlag der deutschen Zahnärzteschaft für eine adäquate Honorierung zahnärztlicher Leistungen aus dem eigenen Berufsstand heraus diskreditiert wird.

Gleiches gilt für den unseligen Wettlauf um Honorarforderungen, die kurzfristig die private Krankenversicherung und Beihilfe auf den Plan rufen werden, um der Öffentlichkeit den Zahnarzt als potenziellen Abzocker vorzustellen. Einige werden jetzt sagen, das sind wir gewöhnt, das stört uns nicht. Diese „Wünsch-Dir-was“-Standesvertreter verkennen, was sie aufs Spiel setzen, nämlich als seriöser Gesprächspartner ernst genommen zu werden.

Mit Presseerklärungen, die in Hoch- und Höchstpreisen schwelgen, verfehlt man mit Sicherheit das Ziel einer deutlichen Anpassung der GOZ an die wirtschaftliche Entwicklung. Nicht einmal die FDP lässt sich von solchen Forderungen beeindrucken. Gerade ist der Gesundheitsminister dabei, der Pharmaindustrie das Einfrieren ihrer Preise auf dem Stand von 2009 und einen um zehn Prozent höheren Rabattzuschlag für die Krankenkassen abzutrotzen.

Deshalb hier noch einmal die Fakten:

1. Die Gebührenordnung für Zahnärzte wird nicht vom Berufsstand erlassen, sondern von der Bundesregierung mit Zustimmung der Bundesländer. Mehr als 20 Jahre wurde diese Gebührenordnung nicht mehr an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Dass dies verfassungswidrig ist, wurde – leider – bislang vonseiten des Bundesverfassungsgerichts noch nicht festgestellt. Dabei verlieren wir nicht aus dem Auge, dass 1987 die GOZ kostenneutral aus der alten

BUGO-Z (von 1965) entwickelt wurde. Das bedeutete schon 1987 hohe Honorareinbußen für die Zahnärzteschaft und bedeutet bis heute die Abkoppelung der deutschen Zahnarztpraxen von wirtschaftlichen Rahmendaten.

2. Für die Neurelationierung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes in der Vertragszahnheilkunde ist der aktuelle Stand der Zahnmedizin – gemeinsam mit der Wissenschaft – neu beschrieben, aber nicht umgesetzt worden. In diesem Zusammenhang wurde in der Politik mehrfach die Forderung erhoben: „Gleiches Geld für gleiche Leistung.“ Insbesondere die ehemalige Bundesgesundheitsministerin hat sich damit profiliert. Von dieser Positionierung hat sich die Zahnärzteschaft immer geschlossen distanziert.
3. Dagegen hat die deutsche Zahnärzteschaft auf der Basis der Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahnheilkunde in enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaft einen umfassenden Leistungskatalog entwickelt. Auf dieser Basis hat die Firma Prognos über eine validierte Studie in Zahnarztpraxen eine betriebswirtschaftliche Bewertung der neu beschriebenen Leistungen vorgenommen.
4. Einstimmig, das heißt mit Zustimmung aller bayerischen Delegierten, hat die außerordentliche Bundesversammlung im Jahr 2007 die Honorarordnung der Zahnärzte beschlossen. Der Beschlusstext lautete: „Die Bundesversammlung der BZÄK verabschiedet eine neue Honorarordnung der Zahnärzte in der anliegenden Fassung als fachlichen Entwurf der Zahnärzteschaft. Der Verordnungsgeber wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die HOZ die Interessen der Patienten ebenso berücksichtigt wie die der Zahnärzte. Seine Umsetzung ist damit geeignet, den Anforderungen des Zahnheilkundengesetzes Rechnung zu tragen.“
5. Die HOZ ist keine „Verhandlungsgrundlage“, sondern die fachlich unbestreitbare Vorlage der deutschen Zahnärztekammern zur Novellierung der GOZ 1988. Auch dies ist Beschlusslage der Bundesversammlung (Antrag Beckmann, ao BV 2007, 1 Nein, 7 Enthaltungen).

6. Die Bundesversammlung sah und sieht in der HOZ eine Honorarrichtlinie der Bundeszahnärztekammer für die deutschen Zahnärzte. Mit „der praxiseigenen individuell kalkulierten Honorarliste wird für jeden Patienten größtmögliche Transparenz geschaffen“.
7. Unmissverständlich hat die Bundesversammlung im Jahr 2007 bereits festgestellt, dass die vom Prognos-Institut ermittelten statistischen Durchschnittswerte keinesfalls „die individuellen patientenbezogenen Gegebenheiten“ abbilden. Genauso unmissverständlich hat sich die Bundesversammlung gegen den Vorschlag einzelner Delegierter ausgesprochen, einen höheren Gebührenrahmen zu beziffern. Wörtlich heißt es in dem entsprechenden Beschluss: „Deshalb verlässt ein zusätzlicher, den oberen Gebührenrahmen fixierender Honorarbetrag den wissenschaftlichen Boden der durch Prognos ermittelten Fakten. Dadurch würde das integrale Ziel der HOZ gefährdet.“

Fazit: Mit der Honorarordnung der Zahnärzte konnte die Bundeszahnärztekammer die einseitig verlaufene Diskussion mit der Politik wieder öffnen. Mit der einstimmigen (!) Verabschiedung der HOZ durch die Bundesversammlung 2007 konnte ein Gegenentwurf zur GOZ vorgelegt werden, der mit dazu beigetragen hat, dass die Bundesgesundheitsministerin ihren ein Jahr später unterbreiteten Entwurf für eine GOZ-Novelle im Jahr 2009, der mit einer Punktwertsteigerung von unter 0,1 Prozent vorgelegt worden war, zurückzog.

Patienten-individuelle Honorarwerte berechnen

Wer heute behauptet, die HOZ gehe „zumindest für bayerische Zahnärzte von völlig falschen Kalkulationen aus“, handelt kontraproduktiv, spielt er doch der Politik mit dieser Argumentation in die Hände. Die Aussage ist nicht nur kontraproduktiv, sie ist auch falsch, weil sie verschweigt, dass mit der HOZ die Berechnung der patienten-individuellen Honorarwerte über ein betriebswirtschaftliches Kalkulationsraster erfolgen soll, das gerade auch die betriebswirtschaftlichen Faktoren in bayerischen Praxen individuell berücksichtigt. So sei auf § 3 Absatz 2 der HOZ hingewiesen, wo es heißt: „Die Berechnung der patienten-individuellen Honorarwerte ergibt sich aus den Umständen, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Therapieschritte unter Berücksichtigung der jeweiligen Praxisstruktur.“

Wobei mancher die Systematik der Honorarrichtlinie verkennt, wenn er davon eine generelle Aussage erwartet, zu welchem Preis zahnärztliche Leistungen erbracht werden können. Dies muss immer individuell und auf die Ausrichtung der jeweiligen Praxis bezogen durch den Zahnarzt als Freiberufler ermittelt werden. Wir befinden uns eben nicht im BEMA, müssen uns nicht mit Verhandlungsergebnissen zwischen Krankenkassen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abfinden, sondern haben unser berufliches Schicksal selbst in der Hand. Zahnärztliche Leistungen für individuelle Patienten lassen sich weder normieren noch einheitlich bewerten. Das muss uns an dieser Stelle klar sein.

Kontraproduktive Fehlinformationen

Wer jetzt mit gezielten Fehlinformationen und unerfüllbaren Erwartungen operiert, hat nicht den Handlungsspielraum der einzelnen Praxis im Blick, den die HOZ gewährt, sondern zielt auf die zahnärztliche Standespolitik.

Zu den Fehlinformationen zählt beispielsweise die von der sogenannten „Freien Zahnärzteschaft“ Anfang März verbreitete Mitteilung, in der – wie auch in diversen E-Mails – der Eindruck vermittelt wird, wonach die Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband der privaten Krankenversicherung bezüglich der Honorierung ambulanter ärztlicher und belegärztlicher Leistungen für im Basistarif Versicherte auch für Zahnärzte gelte. Dies entbehrt jeder Grundlage. Die Vorstellung, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung ein für die Vertragszahnärzte bindendes Verhandlungsmandat gegenüber PKV und Beihilfe hätte, ist rechtssystematisch absurd und auch in der entsprechenden Vorschrift des SGB V nicht angelegt. Nachdem zwischen Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung und privater Krankenversicherung keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die im Gesetz vorgesehenen Erstattungs(höchst)sätze unverändert.

Die Fehlinterpretation der Freien Zahnärzteschaft ist ein Beispiel dafür, wie fragwürdig häufig doch selbstbehauptetes „Expertenwissen“ ist. Schade nur, dass dieser Verband auch auf entsprechende Korrekturhinweise des zuständigen Referenten Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Dr. Christian Öttl, nicht reagiert.